



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 12-03e02.01

Nur per E-Mail:

Kreisausschüsse der Landkreise und
Magistrate der kreisfreien Städte

nachrichtlich:
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Hessischer Städtetag
Hessischer Landkreistag

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau van der Sluijs Veer-Brünnig
Durchwahl (06 11) 353 1626
Telefax: (06 11) 32712 1626
Email: christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 11. Dezember 2020

Kommunalwahlen 2021;

Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften – Absenkung des Unterstützungsunterschriftenquorums

Der Hessische Landtag hat heute in zweiter Lesung das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie in der Form der Beschlussempfehlung des Innenausschusses beschlossen; den Gesetzentwurf und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses habe ich zur Information beigefügt (**Anlage 1 und 2**). Das Gesetz sieht in seinem Art. 1 die Einfügung einer neuen Übergangsvorschrift für die Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 sowie Direktwahlen im Zuge der Corona-Pandemie vor. Nach dem neuen § 68a Nr. 1 KWG müssen abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 KWG Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, nur noch von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die gegenüber dem rechtlichen status quo vorgesehene Halbierung des Unterstützungsquorums gilt nach dem neuen § 68a Nr. 2 KWG auch für Direktwahlen. Die vorgesehene Absenkung des Quorums gilt allerdings nur für Direktwahlen, bei

denen die Zulassung der Wahlvorschläge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung noch nicht erfolgt ist: eine Rückwirkung entfaltet die Vorschrift nicht. Die Rechtsänderungen treten nach Art. 4 Abs. 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft; mit einer Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes ist in Kürze zu rechnen.

Durch die Rechtsänderung sind die bisherigen Aufforderungen zur Einreichung der Wahlvorschläge nach § 22 Abs. 1 KWO unzutreffend geworden. Ich wäre dankbar, wenn aus Gründen der Rechtssicherheit eine Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen könnte. Sofern eine Berichtigung noch vor einem Inkrafttreten der Rechtsänderung erfolgt, ist auf den Umstand hinzuweisen, dass die Rechtsänderung erst am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft tritt. Im Hinblick auf den Einreichungsschluss für Wahlvorschläge am 4. Januar 2021 sollte auf das geänderte Unterstützungsquorum bereits durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit bzw. im Rahmen der Beratungstätigkeit von Parteien und Wählergruppen hingewiesen werden. Eventuell erfolgte Unterrichtungen über fehlende Unterstützungsunterschriften nach § 24 Abs. 2 KWO bitte ich zu überprüfen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Kanther